



# Gemeinde Hofstetten-Flüh

## Reglement zur frühen Sprachförderung

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh beschliesst, gestützt auf den Regierungsratsbeschluss 2020/1567 vom 10. November 2020 und gestützt auf § 106<sup>bisbis</sup> Abs. 2 Bst. b des Sozialgesetzes vom 31. Januar 2007 (SG; BGS 831.1) und § 56 Abs. 1 Bst. a des Gemeindegesetzes vom 16. Februar 1992 (GG; BGS 131.1), folgende Grundlagen und Massnahmen zur Umsetzung der vorschulischen Sprachförderung:

### § 1 Zielsetzung

1. Die frühe Sprachförderung verfolgt das Ziel, die Sprachkompetenzen von Kindern mit geringen oder keinen Deutschkenntnissen vor dem Eintritt in den Kindergarten bzw. vor Schuleintritt aufzubauen und zu stärken. Durch die frühe Sprachförderung sollen die Kinder bestmöglich auf den Kindergarten vorbereitet werden.
2. Frühe Sprachförderung kann in Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung (KiTas) oder in Spielgruppen integriert sein.
3. Das Reglement regelt die Beitragsleistung durch die Einwohnergemeinde zugunsten der Erziehungsberechtigten von Kindern mit Wohnsitz in Hofstetten-Flüh für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung.

### § 2 Feststellung des Förderbedarfs

1. Die Deutschkenntnisse eines Kindes werden durch einen kantonalen Fragebogen 18 Monate vor dem Eintritt in den Kindergarten durch die Sprachstanderhebung der Universität Basel erhoben.
2. Bei Kindern mit identifiziertem Sprachförderbedarf wird eine Empfehlung für den Besuch des Angebots der frühen Sprachförderung ausgesprochen.

### § 3 Angebotsstruktur

1. Kinder mit Sprachförderbedarf haben die Möglichkeit, an zwei Halbtagen pro Woche an der frühen Sprachförderung teilzunehmen.
2. Die Förderung kann in Spielgruppen oder Einrichtungen der familienergänzenden Tagesbetreuung (KiTas) stattfinden. Die Gemeinde schliesst mit den jeweiligen Einrichtungen Leistungsvereinbarungen ab.
3. Der Besuch des Angebotes ist freiwillig, wird jedoch vom Kanton Solothurn und der Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh empfohlen.



# Gemeinde Hofstetten-Flüh

## § 4 Finanzielle Bestimmungen

1. Mitarbeitende von geeigneten privaten Anbietern, mit denen eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen wurde, haben die Möglichkeit, an Weiterbildungen teilzunehmen, welche vom Kanton finanziert werden.
2. Die Kosten für die Erhebung der Deutschkenntnisse mittels Fragebogen werden vom Kanton übernommen.
3. Die Einwohnergemeinde übernimmt für Anspruchsberechtigte einkommensabhängige Beiträge an die Kosten für die Inanspruchnahme der frühen Sprachförderung. Die Beiträge richten sich nach den Bestimmungen im Anhang.

## § 5 Inkrafttreten

1. Dieses Reglement tritt, nachdem es von der Gemeindeversammlung beschlossen worden ist, auf den 1. Januar 2026 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung Hofstetten-Flüh am

**Einwohnergemeinde Hofstetten-Flüh**

Tanja Steiger

Gemeindepräsidentin

Verena Rüger

Gemeindeschreiberin



# Gemeinde Hofstetten-Flüh

## Anhang

### Beiträge an die frühe Sprachförderung

Die Gemeindebeiträge an die Erziehungsberechtigten sind nach der nachfolgenden Skala auf Grund des satzbestimmenden Einkommens der Erziehungsberechtigten abgestuft und gelten für die Betreuung bei privaten Anbietern mit unterschriebener Leistungsvereinbarung.

#### **Gemeindebeiträge an die frühe Sprachförderung**

In Kraft per 01. Januar 2026

Die Gemeindebeiträge für die unterstützungsberechtigten Eltern sind nach folgender Skala aufgrund des satzbestimmenden Einkommens der Eltern abgestuft:

Einkommensklasse	satzbestimmendes Einkommen Eltern	Gemeindebeitrag	Elternbeitrag
1	0 – 25'000	50.0%	50.0%
2	25'001 – 50'000	40.0%	60.0%
2	50'001 – 65'000	25.0%	75.0%
3	65'001 – 75'000	15.0%	85.0%
4	75'001 – 85'000	10.0%	90.0%

1. Zur Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten für die Inanspruchnahme des Angebots privater Anbieter zur frühen Sprachförderung wird das satzbestimmende Einkommen (Ziffer 690 Steuererklärung) zuzüglich Abzüge von Liegenschaftskosten, die den zulässigen Pauschalabzug übersteigen, herangezogen. Bei der Beitragsberechnung massgebend ist der Durchschnitt der letzten zwei rechtskräftigen Steuerveranlagungen bei der Rechnungsstellung.
2. Nicht beitragsberechtigt sind Familien, die ein steuerbares Vermögen von mehr als CHF 80'000 ausweisen.

Änderungen der Gemeindebeiträge bedürfen der Zustimmung der Gemeindeversammlung Hofstetten-Flüh sowie der Genehmigung durch das Departement des Innern des Kantons Solothurn.